

Kommentar zum Steuerrecht

Herausgeber:

Christoph Leuch
Peter Kästli
Markus Langenegger



Praxis- Kommentar zum Berner Steuergesetz

Band 2
Artikel 126 bis 293



Das praxisnahe Werk stellt ein unentbehrliches Hilfsmittel für die tägliche Arbeit dar, und zwar weit über die Kantonsgrenze hinaus.

1. Auflage 2011
1045 Seiten,
gebunden,
CHF 275.-

Herausgeber / Autoren



Christoph Leuch
Fürsprecher,
dipl. Steuer-
experte



Peter Kästli
Fürsprecher
und Notar,
Immobilien-
bewerter
DAS FH



Markus Langenegger
Fürsprecher



Annik Bärtschi
lic. iur.,
Notarin,
LL.M. (USA)



Martin Huber
lic. iur.,
MAS in
Taxation FH



Michel Iff
lic. iur.



Regina Schlup Guignard
lic. iur.,
Fürsprecherin,
LL.M.
(Brüssel)



Hannes Teuscher
Fürsprecher,
LL.M. (Tax),
dipl. Steuer-
experte

Autorenteam



Das erfahrene Autorenteam aus Verwaltung und Privatwirtschaft um die drei Herausgeber Leuch, Kästli und Langenegger garantieren für eine kompetente Kommentierung der Artikel 126 bis 293 des Berner Steuergesetzes.

1. Auflage 2011
1045 Seiten,
gebunden,
CHF 275.–

Der Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz gibt einen Überblick über die Praxis der Steuerverwaltung und der Justizbehörden des Kantons Bern. Die geltende Steuerpraxis wird mit Hinweisen auf die Gesetzesrevisionen der vergangenen Jahre für den Praktiker umfassend dargestellt und eingehend erläutert. Der Aufbau der Kommentierung ist übersichtlich und wird bei jedem Gesetzesartikel durch ein Inhaltsverzeichnis erschlossen. Ein umfangreiches Sachregister ermöglicht es, zu allen wichtigen Fragen die wesentlichen Gesetzesartikel rasch aufzufinden. Damit wird der Praxis-Kommentar weit über die Kantonsgrenze hinaus zu einem wertvollen Arbeitsinstrument aller im Steuerrecht tätigen Fachleute.

Der vorliegende Band 2 integriert das von Markus Langenegger verfasste «Handbuch zur Berner Grundstückgewinnsteuer» und umschreibt das Verfahrensrecht sowie das Steuerstrafrecht unter Einbezug der straflosen Selbstanzeige. Beim Bezug, der Sicherung und dem Erlass wird vor allem die neue Steuerjustizpraxis zum Erlass dargelegt. Die weiteren Ausführungen befassen sich mit den Gemeindesteuern, dem Vollzug der direkten Bundessteuer und den Übergangsbestimmungen. Dieser Band ergänzt den von Christoph Leuch und Peter Kästli verfassten «Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Artikel 1 bis 125» und setzt die Tradition des legendären «Handkommentars Gruber» fort, der vor bald 25 Jahren letztmals erschienen ist.

- 2 Fällt die Reinvestition jedoch geringer aus als der Veräusserungserlös, stellt sich die Frage nach der Höhe des Steueraufschubs. Im Falle einer solchen **teilweisen Ersatzbeschaffung** kennen die Kantone bei teilweiser Ersatzbeschaffung zwei unterschiedliche Besteuerungsmethoden, die sog. absolute und die relative (proportionale). Bei der **absoluten Methode** erfolgt ein Steueraufschub nur im Umfang des reinvestierten Gewinnanteils, bei der **relativen Methode** hingegen erfolgt ein solcher im Verhältnis der Reinvestition zum Veräusserungserlös. Dieses Nebeneinander von verschiedenen Methoden ist harmonisierungsrechtlich unerwünscht und kann bei Ersatzbeschaffung über die Kantongrenzen hinaus entweder zu einer Doppelbesteuerung oder zu einer Steuerbefreiung realisierter Grundstücksgewinne führen. Eine schweizweite **Vereinheitlichung** ist grundsätzlich anzustreben. Es stellt sich nun die Frage, welche Methode anzuwenden ist. Die **Schweizerische Steuerkonferenz** (SSK) hat in ihrem KS 19 des Vorstandes vom 31.8.2001 (http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/ks_19.pdf) mit klaren Hinweisen auf **Lehre und Rechtsprechung** die Anwendung der absoluten Methode empfohlen und auf die einheitliche Anwendung im monistischen System für Geschäftsvermögen und Privatvermögen hingewiesen. Auch das **Bundesgericht** hat die Anwendung der absoluten Methode in BGE 130 II 202 als richtig und angemessen beurteilt. Weiter wurde diese absolute Methode bereits vor diesem Entscheid durch die **Mehrheit der Kantone** angewendet.

II. Absolute Methode als richtige und angemessene Lösung

- 3 Gestützt auf die parlamentarische Initiative von alt Nationalrat Rolf Hegetschweiler (Pa.Iv. 04.450n) beabsichtigt die **Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates** (WAK-NR) hinsichtlich der Ersatzbeschaffung von selbst bewohntem Wohneigentum im interkantonalen Verhältnis den Wechsel von der absoluten zur relativen Methode mittels Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14). Darüber hinaus sollen auch das interkantonale Meldewesen sowie damit im Zusammenhang stehende übergangsrechtliche Fragen neu geregelt werden. Mit dem Entscheid vom 9.6.2011 beschloss der **Ständerat** das **Nichteintreten auf die parlamentarische Initiative**, so dass kein Wechsel zur relativen Methode notwendig wird.
- Welche **Argumente** sprechen nun für die **Anwendung der absoluten Methode**?
- 4 Für Lehre und Rechtsprechung begründet sich der Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung durch die **fehlende freie Verfügbarkeit** über den Veräusserungserlös. Dabei wird nicht zwischen Privat- und Geschäftsvermögen (Unternehmen und Landwirtschaft) unterschieden. Wird der Verkaufserlös vollumfänglich in ein Ersatzobjekt reinvestiert, liegt keine frei verfügbare Quote vor, was den vollständigen

Markus Langenegger

Zu Abs. 2:

II. Steuerhinterziehung bei Ehegatten

1. Allgemeines

- 4 Besonderheiten ergeben sich aus der gemeinsamen Veranlagung bzw. Faktorenaddition von verheirateten Personen nach Art. 10 Abs. 1 StG, wonach das Einkommen und Vermögen von Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet werden; dies trotz der Tatsache, dass es sich bei Ehegatten um zwei unterschiedliche Steuersubjekte handelt, welche je ein eigenes Steuerrechtsverhältnis mit dem Gemeinwesen bilden. Gleiches gilt im Übrigen nach Art. 10a Abs. 1 StG auch für jene Personen, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben.
- 5 Art. 221 Abs. 2 StG hält den Grundsatz fest, wonach jede steuerpflichtige Person nur für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst werden kann, ungeachtet ihres Zivilstandes. Dieser Grundsatz gründet in der höchstpersönlichen Natur einer Strafe, womit nicht die Ehegemeinschaft, sondern jeder bzw. jener Ehegatte, welcher den Hinterziehungstatbestand erfüllt, zu bestrafen ist; die Strafe wiederum ergibt sich auf Grund seines eigenen Verschuldens (VGE vom 17.8.2004, BVR 2005 S. 319 ff.).

2. Umfang der Strafbarkeit

- 6 Folge der Beschränkung auf die eigenen Steuerfaktoren ist, dass das **strafbare Verhalten des einen Ehegatten nur seine Steuerfaktoren betrifft**. Mit anderen Worten verletzt ein Ehegatte, welcher Steuerfaktoren des anderen Ehegatten hinterzieht, seine eigenen Verfahrenspflichten nicht; dies, da die eigenen Verfahrenspflichten sich nicht auf die Steuerfaktoren des anderen Ehegatten auswirken.
- Zur Abklärung der möglichen strafbaren Tat eines bzw. beider Ehegatten gehört deshalb auch der getrennte Nachweis des unrechtmässigen Handelns des bzw. der schuldhaften Ehegatten. Dazu gehört die **Eröffnung der Busse** ausschliesslich an den zu büssenden Ehegatten, oder separat an beide Ehegatten, falls beide gebüsst werden.

Zu Abs. 3:

- 7 Begeht ein **Ehepaar gemeinsam eine Steuerhinterziehung** zu Gunsten eines Ehegatten, muss zwischen den Ehegatten unterschieden werden: Erfüllt der Ehegatte, dessen Steuerfaktoren hinterzogen worden sind, selbst die Voraussetzungen der Täterschaft, ist die Busse wegen Steuerhinterziehung gegen diesen Ehegatten

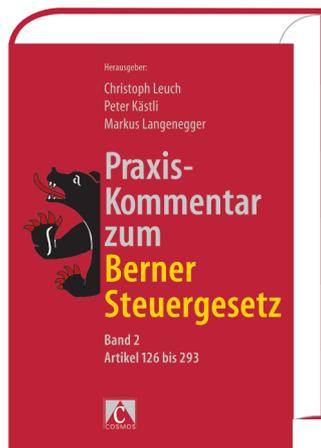
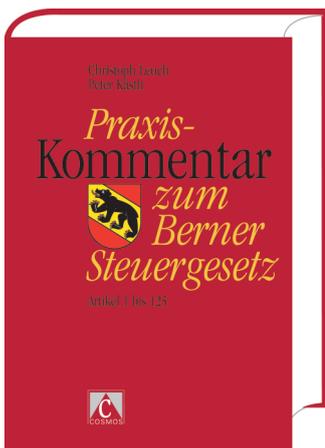
Hannes Teuscher

Hinweis:

Bestellen Sie den ersten Teil (Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Artikel 1-125) gleich mit und profitieren Sie von einem Vorzugspreis!

Jetzt als Set erhältlich für CHF 375.-

anstatt CHF 490.- im Einzelkauf



Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz Artikel 1-125

2006, 768 Seiten, gebunden, Einzelpreis CHF 215.-

Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz Artikel 126-293

2011, 1045 Seiten, gebunden, Einzelpreis CHF 275.-